

Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in den nicht universitären Gesundheitsberufen

Informationsmerkblatt

Schweizerisches Rotes Kreuz
Gesundheit und Integration / Berufsbildung
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
Werkstrasse 18
3084 Wabern

Telefonische Auskünfte werden von Montag - Freitag von 08 00 Uhr – 12 00 Uhr unter der **kostenpflichtigen Nummer 0900 733 276 erteilt**. Die Gebühr pro Minute beträgt CHF 2.50. Die ersten 90 Sekunden sind kostenlos.

Fax. 031 960 75 60

e-mail: registry@redcross.ch

Internet: www.redcross.ch und www.bildung-gesundheit.ch

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf einen Leistungsvertrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) erfüllt das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) folgende Aufgaben:

Die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise in Berufen des Gesundheitswesens nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html) und der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html) sowie dem Fachhochschulgesetz (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/414.71.de.pdf>)

Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 75⁴ BBV vollzieht das Schweizerische Rote Kreuz aktuell die Anerkennung folgender Diplome und Ausweise:

Ausweise der Sekundarstufe II

- Fachangestellte Gesundheit
- Podologie
- Pflegeassistenten
- Medizinische Massage

Diplome der Tertiärstufe

- Dentalhygiene
- Ergotherapie
- Ernährungsberatung
- Geburtshilfe
- medizinisch-technische Radiologie
- Medizinisches Labor
- Operationstechnik
- Orthoptik
- Pflege
- Physiotherapie
- Rettungssanität

Vormeinung

Die Vormeinung besagt, ob Ihr Diplom oder Ausweis im Prinzip anerkannt werden kann und macht Sie auf die künftigen Anerkennungsbedingungen aufmerksam.

Die Vormeinung kann Bewerbungen beigelegt werden. Dieses Dokument wird oft vom zukünftigen Arbeitgeber oder von den Krankenversicherern für die Leistungsabrechnung verlangt.

Damit eine Vormeinung ausgestellt werden kann, bitten wir Sie **folgende Dokumente einzureichen**:

- **Das ausgefüllte Formular zur Beantragung einer Vormeinung und/oder den Gesuchsunterlagen:**

http://www.redcross.ch/activities/health/hocc/pdf/redcross_anmeldeform_071128_d.pdf

- Die **Kopie Ihres Ausbildungsabschlusses** (Diplom, Ausweis, Urkunde usw.)
- Die **Kopie der Ausbildungsbestätigung**, d.h. eine detaillierte Auflistung des Inhalts der Ausbildung mit Angabe der genauen Stundenzahlen der einzelnen Fächer (Theorie) und der Anzahl der absolvierten Praktika (Gebieten nach Wochen/Stunden), versehen mit Datum, Unterschrift und Stempel der Schule
- Je nach Land: zusätzlich den vom Staat anerkannten **Registrierungsnachweis**
- Einen **tabellarischen Lebenslauf (CV)**

Von diesen Dokumenten benötigen wir Kopien der Originale und, wenn nötig, eine amtliche Übersetzung. Eine Übersetzung ist nur erforderlich, wenn die Dokumente nicht in einer der nachfolgenden Sprachen ausgestellt wurden: Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch.

Vormeinung an Drittperson

(Arbeitgeber, Consulting-Firmen, Verbände usw.): Aus Datenschutzgründen muss ein schriftliches Einverständnis der GesuchstellerInnen beigelegt werden (ausgenommen davon sind Behörden).

Kosten

Die Kosten zur Ausstellung der Vormeinung betragen CHF. 120.--

Die Vormeinung ist nicht Teil des Anerkennungsverfahrens und kann unabhängig davon verlangt werden.

Falls in der Vormeinung Ausgleichsmassnahmen genannt werden weisen wir Sie darauf hin, dass diese erst im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach dem Erhalt des rechtsgültigen Teilentscheides absolviert werden können.

*Unterlagen werden per Post, Fax oder e-mail entgegengenommen. Telefonische Auskünfte sind vormittags über die **kostenpflichtige Nummer 0900 733 276** möglich.*

Informationen zum Anerkennungsverfahren

Zweck

- **Ermöglicht die berufliche Mobilität in der Schweiz**
- **Selbständige Berufsausübung:** Eine selbständige Berufsausübung ist nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens und Erhalt der kantonalen Berufsausübungsbewilligung möglich. Für die Abrechnung von Leistungen im Grundversicherungsbereich (Krankenkassen) gelten weitere gesetzliche Regelungen.
- **Erleichterter Zugang zu Weiterbildungen**
- **Direkte Aufnahme in das Berufsregister**

Anerkennungsverfahren

Wenn Sie ein Anerkennungsgesuch stellen möchten, sollten Sie uns das komplett ausgefüllte **Formular und die darauf aufgeführten Unterlagen** zusenden.

Beachten Sie bitte, dass Sie nur ein Anerkennungsgesuch stellen können, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie verfügen über einen Berufsausweis, der vom betreffenden Staat oder von einer staatlich anerkannten Stelle ausgestellt wurde
- Sie sind Staatsangehörige/r eines EU-/EFTA-Landes
- für nicht EU-/EFTA-Staatsangehörige: Sie haben zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder sind als GrenzgängerIn in der Schweiz tätig

Die besonderen Anerkennungsbedingungen werden Ihnen nach der Prüfung Ihres Dossiers mitgeteilt. **Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass, bei Lücken in Ihrer Ausbildung, allfällige Ausgleichsmassnahmen in der Schweiz absolviert werden müssen.**

Bitte beachten Sie auch, dass die Ausgleichsmassnahmen erst nach dem Erhalt des rechtsgültigen Teilentscheides absolviert werden können.

Frist bis zum Entscheid

Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen wird Ihnen innerhalb von drei Monaten ein Entscheid zugestellt.

Kosten

Die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse wird im Auftrag des Bundes kostendeckend und ohne Profit durchgeführt. Die Kosten setzen sich folgendermassen zusammen:

- Administrative Bearbeitung der Anerkennungsgesuche
- Expertentätigkeit (Analyse, Recherche und Bewertung im Einzeldossierverfahren)
- Führen des Berufsregisters
- Infrastruktur

Je nach Aufwand im administrativen und inhaltlichen Bereich kostet die Anerkennung zwischen CHF 500.- und 940.-

EU-harmonisiertes vereinfachtes Verfahren	CHF 500.-
Ordentliches Verfahren mit direkter Anerkennung (2 Teilrechnungen)	CHF 830.-
Ordentliches Verfahren mit Teilentscheid (2 Teilrechnungen)	CHF 940.-

Falls für die Anerkennung eine Zusatzausbildung oder eine Eignungsprüfung absolviert werden muss, entstehen Mehrkosten. Diese Kosten werden von den Anbietern der Ausgleichsmassnahmen den gesuchstellenden Personen direkt in Rechnung gestellt.

Sprachkenntnisse

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen Sie sich über genügende Sprachkenntnisse in einer Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) ausweisen.

Wir beurteilen Ihre Sprachkenntnisse als genügend, wenn

- Ihre Erstsprache (Muttersprache) Deutsch, Französisch oder Italienisch ist oder
- Sie Ihre Berufsbildung in einer dieser drei Sprachen absolviert haben oder
- Sie über ein Sprachdiplom oder einen Sprachtest auf mind. Niveau B2 verfügen (www.sprachenportfolio.ch)

Merkblatt Beurteilung der Sprachkenntnisse: www.redcross.ch und www.bildung-gesundheit.ch